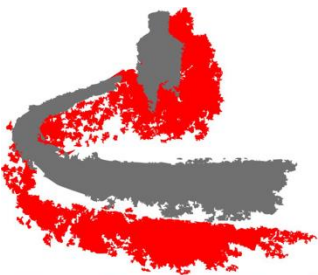


SATZUNG



TANZCLUB
BARBAROSSA e.V.
Marktstraße 9, 67655 Kaiserlautern

Satzung

Tanzclub Barbarossa e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Tanzclub Barbarossa Kaiserslautern e.V.“ Der Namensteil „Barbarossa“ ist an die Tanzschule Metzger gebunden und ändert sich bei einem Wechsel des Clubdomizils. (Siehe auch § 14)
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Aufgabe des Tanzclubs Barbarossa ist die Pflege und Förderung des Breitentanzsports als Leibesübung für alle Altersklassen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Tanztraining und Gesellschaftstanzen.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Erstattungen von Auslagen, die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit haben.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Rheinland-Pfalz oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt aktive, passive (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Aktive Mitglieder sind Sporttreibende Mitglieder. Hierzu gehören Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr, Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Jugendliche in Berufsausbildung und Studenten.
2. Passive (fördernde) Mitglieder sind Mitglieder, die auf Dauer oder zeitweise nicht am Tanztraining teilnehmen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes ernannt und danach von der Vorstandschaft bestätigt.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand, vertreten durch Trainerin und Schatzmeister in gemeinsamer Absprache. Der erste Vorsitzende ist davon zu

- unterrichten. Minderjährige brauchen bei der Anmeldung die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Bei einer Aufnahmeverweigerung müssen die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller der Beschwerdeweg über die Mitgliederversammlung offen.
 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 4. Der Austritt (Kündigung) eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt (Kündigung) muss bis spätestens 6 Wochen vor dem Halbjahresletzen (30. Juni / 31. Dez.) erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderhalbjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
 5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines anderen Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das betreffende Mitglied die Vereinsinteressen schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
 6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb von weiteren 4 Wochen nicht gezahlt hat.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes

zu beschließen, über den Haushaltsplan für das kommende Jahr abzustimmen und im dreijährigen Turnus die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Der Ablauf und die Beschlüsse der Mitglieder, sowie die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Trainer und dem Jugendwart. Es können bis zu zwei Beisitzer zusätzlich gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; der(die) jeweilige Trainer(in) gehört Kraft seines (ihres) Amtes dem Vorstand an. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt.
2. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied oder Ehrenmitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, erlässt Ordnungen, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den

Haushaltsplan, den Kassenbericht und leitet die Mitgliederversammlung.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste bzw. der zweite Vorsitzende binnen drei Tagen eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu einer weiteren Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Drittel der jugendlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart, der die Voraussetzung des § 8 Ziffer 2 erfüllen muss zum Jugendsprecher.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7 Ziffer 6. Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird in seiner Mindesthöhe durch den Sportbund Pfalz festgelegt: darüber hinaus gehende Vereinsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Trainingsbeitrag wird zwischen der Vorstandschaft und der Tanzschule Metzger vereinbart.

Die Beitragsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten in der nächsten Mitgliederversammlung. Sie beantragen in dieser Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

Die Kassenprüfer werden auf drei Jahre gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich:
 - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins der Organisation „Lichtblick 2000 e.V.“ zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Vertrag des Tanzclub Barbarossa mit der Tanzschule Metzger

Der Verein schließt mit der Tanzschule Metzger; vertreten durch Angela Metzger, einen Vertrag über die Benutzung der Räume und über das Training ab. Dieser Vertrag ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Er wird zwischen der amtierenden Vorstandschaft und der Tanzschule Metzger ausgehandelt. Sollte es zu einer Kündigung dieses Vertrages vonseiten des Tanzclub Barbarossa kommen, dann erlischt der Name „Tanzclub Barbarossa“

Die Mitglieder haben in diesem Fall eine Namensänderung des Vereins zu beschließen.

Diese, von der Mitgliederversammlung im März 2013 geänderte Fassung der Satzung tritt ab 1. April 2013 in Kraft. Die Fassung der Satzung vom April 2003 verliert damit ihre Gültigkeit.

Tanzclub Barbarossa Kaiserslautern e.V.

gez.: Der Vorstand